

# ZAUNKÖNIG 2016/ 2



Liebe Kameradinnen und Kameraden,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf den ersten „Zaunkönig“ vor ein paar Wochen haben sich doch etliche Freunde von Vogelgezwitscher gemeldet. Das lässt mich befürchten, dass ich doch nicht alles falsch gemacht habe. Also dann weiter mit den Merkwürdigkeiten der letzten Wochen.

Heute hier dabei:  
VG Köln: besondere Altersgrenzen vor dem Aus?  
Personalratswahlen 2016: Sitzverteilung steht, Wahlvorschlagsfrist läuft  
BVerwG: Personalgestellung entzieht Wahlrecht  
BVerwG: Beförderungswartezeiten eingeschränkt  
OVG Lüneburg: kein Nachschieben von Gründen bei außerordentlicher Kündigung  
OVG Lüneburg: Teilzeit und Weiterbeschäftigung von JAV-Mitgliedern  
VG Köln: kein Übergangsmandat für Gleichberechtigte  
„Das steht doch im Netz!“  
Aus dem (Fach-) Blätterwald  
„Rückspiegel“  
In eigener Sache: neues Vogelnest!

## **VG Köln: besondere Altersgrenzen vor dem Aus?**

Top-Thema heute: Einen Treffer mittschiffs erlitt die traditionelle Personalplanung des BMVg Ende Juli 2015 beim VG Köln. Auf Klage eines Offiziers gegen seine Pensionierung entschieden die Richter, dass die Pensionierung im Wege der besonderen Altersgrenzen für Soldaten nicht der Normalfall ist, sondern eine im Einzelfall zu begründende Ausnahme. Zu deutsch: Will der Dienstherr einen Soldaten mit der besonderen Altersgrenze nach Hause schicken, muss er beweisen, dass die Einsatzbereitschaft der Armee zusammenbricht, wenn er den Soldaten im Dienst beließe.

Und nun kommt etwas, was man in der Prozessführung des BMVg sonst selten sieht: Das BAPersBw legte keine Berufung ein und ließ das Urteil rechtskräftig werden. Warum, kann oder will niemand laut erklären. Spötter unken, über dem Gezerre, was zu tun sei, sei schlicht die Frist abgelaufen. Aus der Soldaten-Ecke hört man, von Seiten der zivilen Juristen werde schon seit Jahren in Zeitschriftenaufsätzen und Kommentaren zum Soldatengesetz gegen die Altersgrenzen zu Felde gezogen, nun habe diese Seilschaft die Führung vor vollendete Tatsachen gestellt. Und dann auch noch eine ganz maliziöse Gegenthese vom anderen Ufer: der Kläger sei DBwV-Mitglied und von DBwV-Anwälten vertreten worden, die Sache sei doch von dort gesteuert.

Unwahrscheinlich, dass jemals raus kommt, was da wie genau gelaufen ist. Klar ist aber, dass da viele Köche einen nur bedingt appetitlichen Brei angerührt haben.

Es frohlocken vielleicht geschiedene Soldaten, die so den Versorgungsausgleich nach hinten schieben können oder aus anderen Gründen noch ihr volles Gehalt brauchen. Weniger fröhlich sehen das Kameraden, die ihre Zeit nach dem Bund schon anders geplant und vielleicht sogar schon einen schönen Job an der Angel hatten. Das endet dann wie bei diversen „Abendsonne“-Aktionen: viele, die länger bleiben wollen, sähe der Dienstherr lieber gehen; etliche, die gerne gehen würden, nagelt der Dienstherr wegen Bedarfs im Dienst fest (wie seit Jahren z.B. bei den Fluglotsen).

Hinzu kommt: Stocken die Pensionierungen so ungesteuert, wie sich dies anhört, dann fließen weniger aktive Planstellen in den Topf zurück. Das zerstört Nachbesetzungsketten und damit im Kaskadeneffekt eine Mehrzahl von Beförderungen und förderlichen Versetzungen. Und es schlägt direkt auf die teilweise ohnehin schon kritischen Beförderungswartezeiten durch. Auch von daher ziemlich unbegreiflich, dass dieses Urteil einfach so widerstandslos rechtskräftig wurde.

Die Sache ist so ähnlich wie der Versuch, eine Liane aus dem Sumpf zu ziehen. Wahrscheinlich kommt nicht das Ende der Liane zum Vorschein, sondern das nächste Stück Liane. Denn wenn das BMVg ernsthaft versuchen muss, Verwendungsverläufe für Unteroffiziere bis 62 zu schaffen, dann wird man zur Beschaffung altersgerechter Verwendungen auch auf Dienstposten zugreifen müssen, die bisher zivil besetzt sind. Und spätestens dann haben alle was davon, wenn auch keine Freude.

Quelle: Urteil des VG Köln vom 29.7.2015 – 23 K 4714/14, rechtskräftig

Link: [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_koeln/j2015/23\\_K\\_4714\\_14\\_Urteil\\_20150729.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2015/23_K_4714_14_Urteil_20150729.html)

### **Personalratswahlen 2016: Sitzverteilung steht, Wahlvorschlagsfrist läuft**

Zum 25.2.2016 wurde die Wahl des HPR BMVg ausgeschrieben. Die Wahlvorschlagsfrist läuft bis 14.3.2016. Und noch eine Neuheit: erstmals seit 1992 (!!) blieb die Sitzverteilung gegenüber der vor-

herigen Wahl gleich (mit 22 Arbeitnehmern, 9 Beamten, 28 Soldaten). Und das, obwohl die Kopfquote für den HPR inzwischen bei unter 2.500 Wählern pro Sitz liegt, seit 2012 noch über 2.000 Soldaten z.B. in Flugbetriebsstaffeln dazu kamen und im Gegenzug das Zivilpersonal auch nach 2012 pro Jahr um die 1.500 Planstellen weiter abgebaut wurde. Da muss der alte Einstein „die Raumzeit verbogen“ haben, oder eine andere Form höherer Mathematik im Spiel sein (entweder jetzt oder 2012 :-). Man hört freilich auch Grummeln, dass Berufsverbände, die bisher immer den Hauptwahlvorstand beim Zusammenschrauben der Zahlen unterstützt hätten, ihm dies heuer verweigert haben sollen.

Als Wahltermin, an den sich die Wahlvorstände in der Bundeswehr nach § 36 BPersVWO zu halten haben, wurde der 10./11. Mai festgelegt. Nun warten wir gespannt, welche Wahlvorschläge es dann auf den Stimmzettel schaffen.

### **BVerwG: Personalgestellung entzieht Wahlrecht**

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte höchstrichterlich die Auffassung des VG Köln und OVG Münster, dass im Fall einer Personalgestellung (wie nach § 4 Abs. 3 TVöD) die Dienststellenzugehörigkeit in der abstellenden Dienststelle erlischt, und damit Wahlrecht und Wählbarkeit verloren gehen. Eine „Gesamtanalogie“ mit dem Ziel, aus der Vielzahl inzwischen bestehender gesetzlichen Sonderregelungen ein Doppelwahlrecht herzuleiten, lehnte das Gericht ab. Das bedeutet:

Wo es kein ausdrückliches Sondergesetz gibt (wie hier: Überleitung des Liegenschaftspersonals des BMI auf die BImA), fallen die Beschäftigten hinten runter. Zwar werden die Personalräte der abgebenden Dienststelle bei zugewiesenem Personal beteiligt, aber dieses ist allenfalls in seiner neuen Dienststelle wahlberechtigt. Im Bereich BMVg betrifft dies entsprechend das Personal im Bereich PA oder TM, welches im Wege der Abordnung, Zuweisung oder Gestellung bei BVA bzw. GZD tätig ist – auch eine „Campus-Lösung“ hält dann das Wahlrecht zu den Bw-Personalräten nicht aufrecht.

Mehr Glück haben hingegen die Kolleg(inn)en im Bereich der Scharping'schen Koop-Unternehmen, weil für sie §§ 2 bis 4 BwKoopG gelten. Hier wird Wahlrecht und Wählbarkeit ausdrücklich garantiert (nicht ausdrücklich dagegen der Status als „in der Regel Beschäftigte“).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 22.9.2015 – 5 P 12.14  
(PersR 1/2016, 46 = ZfPR 2016, 2 = PersV 2016, 107)

### **BVerwG: Beförderungswartezeiten eingeschränkt**

Eine Polizistin erstritt folgende Feststellung: Beförderungssperrzeiten nach der letzten Beförderung verstoßen gegen Art. 33 Abs. 2 GG, wenn sie länger laufen als ein Regelbeurteilungszeitraum. Für die Bundeswehr bedeutet dies, dass die Sperrfristen etwa in § 18 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 SLV, und erst recht die darauf aufgesetzten zusätzlichen Mindestzeiten in diversen Erlassregelungen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten würden.

Den Pferdefuß dabei erlitt die Kollegin gleich mit: Ein Wegfall von Sperrfristen verlängert zunächst einmal nur die Warteschlange für die nächste Beförderung, schafft aber keine neuen Beförderungsmöglichkeiten (Planstellen). Das BVerwG stellte also einen Verfassungsverstoß im Verfahren fest, prüfte dann aber beim Schadensersatzanspruch auf der Basis, wie viele andere Bewerber ebenfalls rechtswidrig nicht betrachtet worden waren. Im Ergebnis war die Klägerin mit ihrer Beurteilung nicht so weit vorne, dass es bei einem verfassungskonformen Verfahren für sie gereicht hätte.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 19.3.2015 – 2 C 12.14  
(ZfPR online 11/2015, 19 = PersR 1/2016, 52)

### **OVG Lüneburg: kein Nachschieben von Gründen bei außerordentlicher Kündigung**

Breibt der Arbeitgeber die außerordentliche Kündigung eines Personalratsmitgliedes, dann wird durch den Zustimmungsantrag an den Personalrat (entsprechend § 47 Abs. 1 BPersVG) Kündigungsgrund sowie Kündigungssachverhalt für das weitere Verfahren fixiert. Ein Austausch des Kündigungsgrundes im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist daher nicht möglich, ebenso wenig ein Nachschieben von Tatsachen, die nicht Gegenstand der Beteiligung des Personalrats waren.

So scheiterte eine außerordentliche Kündigung wegen Arbeitszeitbetrug. Das OVG war der Auffassung, dass auch bei unkorrekter Dokumentation der Arbeitszeiten einer außerordentlichen Kündigung in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müsse. Wegen der Besonderheiten des § 47 Abs. 1 BPersVG ist daraus nicht abzuleiten, dass dies bei einer ordentlichen Kündigung ebenso sein müsste.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg vom 4.6.2015 – 18 LP 10/14 (PersR 2/2016, 46)

### **OVG Lüneburg: Teilzeit und Weiterbeschäftigung von JAV-Mitgliedern**

Verlangt ein Azubi seine Weiterbeschäftigung nach § 9 BPersVG, und bewirbt sich auf eine Teilzeitstelle, dann muss diese Beschäftigungsmöglichkeit geprüft werden. Der Arbeitgeber kann eine solche Stelle nicht gegen den Willen des Azubis aus der Übernahmepfung ausschließen.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg vom 28.9.2015 – 18 LP 2/15 (ZfPR online 11/2015, 2 = PersV 2016, 56)

### **VG Köln: kein Übergangsmandat für Gleib**

Verzögert sich die Neuwahl einer Gleichstellungsbeauftragten (Gleib) über das Ende der laufenden Amtszeit hinaus, dann ergibt sich daraus kein Übergangsmandat der Amtsinhaberin. Vielmehr tritt bis zur Neuwahl eine Zeit ohne gewählte Gleib ein – ihre Beteiligung fällt dann aus „mangels Masse“.

Quelle: Beschluss des VG Köln vom 24.4.2015 – 15 L 971/15, rechtskräftig (PersR 2/2016, 50 m. Anm. Hebrock)

### **„Das steht doch im Netz!“**

Für Mitarbeitervertreter vielleicht interessant sein können diese neuen oder neugefassten Meisterwerke ministerieller Bürokratie, die Sie sich im Intranet Bw besorgen können:

ZDv A-1336/3	Personalbindungszuschlag
ZDv A-1340/83	Dienstliche Beurteilung des Zivilpersonals im nachgeordneten Bereich
ZDv A-2120/16	Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten ...
ZDv A-2120/17	Durchführung von Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
ZDv A-2211/4	Zumutbarkeit amtlich bereitgestellter unentgeltlicher Unterkünfte
BerDV C-1356/2	BwFachS - Zulassung zum Besuch ohne ausreichenden Förderanspruch
BerErlass D-1355/7	Berufsförderungsdienst der Bundeswehr - Abgrenzung der Fachaufgaben

### **Aus dem (Fach-) Blätterwald**

Der „Personalrat“ behandelt in Heft 2/2016 etliche Themen rund um die Gleichstellung („Männer als Gleichstellungsbeauftragte?“, Gleichstellungsrecht in Hessen, Gleichstellung als Handlungsfeld für Personalräte, Elternzeit, Neuregelung des BGleibG, Beurteilungen und Geschlechtergerechtigkeit).

Auch Heft 2/2016 der „Personalvertretung“ greift das neue BGleibG auf (Beteiligung der Gleib im Disziplinarverfahren nach BDG; H.D. Weiß). Daneben gibt es noch eine Besprechung zur Schweigepflicht der Personalräte im Zusammenhang mit e-mails (A. Gronimus).

Nicht nur für Personalräte, sondern auch für Schwerbehindertenvertretungen ist ein absolutes „must have“ die Ausgabe 12/2015 der „ZfPR online“: Das Schwerpunktheft stellt aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen im Schwerbehindertenrecht zusammen. Damit sind Sie mühelos „up to date“.

Hochaktuell: Ausgabe 2/2016 der „ZfPR online“ bringt als Anhang eine satte 60 Seite dicke Rechtsprechungsübersicht zum Wahlverfahrensrecht. Wohl dem, der dies als Abonnent oder Mitglied eines Träger-Verbandes zur Hand hat.

### **„Rückspiegel“**

Mit wieherndem Gelächter quittierte ein Empfänger des ersten „Zaunkönigs“, dass sich ein Nichtempfänger desselben bemüßigt fühlte, sich umgehend über vermeintliche Heldentaten auszulassen.

Das mag dann so sein. Ansonsten gilt: Diese Zusammenstellung unfreiwilligen Humors bekommen diejenigen, die das ausdrücklich so wollen.

### **In eigener Sache: neues Vogelnest!**

Schon die Bibel weiß: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei. Wen zu Bürozeiten ein Gesprächsbedürfnis mit mir plagt: ich bin nunmehr in Bürogemeinschaft ansässig mit der Sozietät Heinle und Partner, Bonn-Bad Godesberg ([www.heinle-partner.de](http://www.heinle-partner.de) – Tel. 0228 957200). Anrufversuche tagsüber „zu Hause“ sind demgemäß nur noch eingeschränkt aussichtsreich.

### **Vorschau: Gesetzentwurf SBG**

Blick voraus: Am 9. März beschloss das Bundeskabinett den lange erwarteten Gesetzentwurf zum SBG und BPersVG. Dazu mehr beim nächsten Mal, wenn es dann auch eine öffentlich zugängliche Fassung gibt. Am 9. März schwieg die Bundesregierung zum Thema – es gab an diesem Tag offenbar nur ein sicherheitspolitisch relevantes Thema: Ist die IBuK abends noch Dr. med.? (Antwort: sie ist!)

Ich freue mich über Interessebekundungen aller Art, und noch mehr über aktive Mitarbeit in Form von Lob, Kritik und Verbesserungsvorschlägen.